

Testkonzept zum ergänzenden Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

HINWEIS: Bitte stets das Hygienekonzept auf der Webseite beachten. In keinem Fall darf auf Infektionsschutzstandards (AHA-L) verzichtet werden.

INHALT

MANAGEMENT SUMMARY

EINLEITUNG

UMSETZUNG an der KHB

VERHALTEN BEI EINEM POSITIVEN SARS-CoV-2 SELBSTTEST

ANHANG: Informationsgrafiken

MANAGEMENT SUMMARY

ALLGEMEIN

- **AHA + L** gilt weiterhin: Selbsttests ersetzen in keinem Fall die geltenden Infektionsschutz-Maßnahmen, sondern unterstützen diese.
- Niemand soll mit Symptomen zur Hochschule bzw. zur Testung kommen. Der Selbsttest dient nicht zur (Vor-)Klärung einer Erkrankung!
- Tests werden an der **Pforte** ausgegeben und in Eigenverantwortung streng nach Anleitung in den **Testzentren im Foyer** durchgeführt.
- Bei **positivem Schnell-Test, muss ein PCR Test** folgen (nicht an der KHB). Die KHB muss sofort verlassen und informiert werden. Bei positivem PCR Test erfolgt Quarantäne und Kontaktnachverfolgung durch KHB und/oder Gesundheitsamt.
- Das Testergebnis kann an der Pforte bescheinigt werden.

PRAXISFORMATE/STUDIERENDE

- Für Kleinstformate (Einzelunterricht/Einzelarbeiten o.ä.) bis zu 5 Personen in Ateliers o.ä. ist keine Testpflicht vorgesehen.
- Für die zulässigen Unterrichtsformate „5+2 Personen“ (oder 6+1) ist keine Testpflicht vorgesehen, solange alle Abstands- und Hygieneregeln inklusive durchgängiges Maskentragen eingehalten werden.
- Für alle Praxisformate, auch für Prüfungen/Aufnahmeprüfungen von mehr als 5 Personen, bei denen bedingt durch künstlerisches Arbeiten nicht durchgängig eine Maske getragen werden kann, ist es verpflichtend, dass alle Teilnehmer_innen ein negatives Testergebnis vorlegen, das nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- Eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests gilt auch für notwendige Gremien-, Kommissions-Sitzungen in Präsenz mit mehr als 5 Personen.
- Die für **Leitung des Formats verantwortliche Person** hat die Vorlage der **negativen Testergebnisse zu kontrollieren** oder kann diese Kontrolle auch auf eine andere Person übertragen.
- Für Praxisformate, die nicht von den vorstehenden Regelungen zu Tests erfasst sind, **können Lehrende auch selbst festlegen**, ob die Teilnehmenden **Tests** vorlegen müssen (z. B. in Werkstätten oder bei größeren Prüfungsformaten, auch wenn dort alle sonstigen Hygieneregeln eingehalten werden).

BESCHÄFTIGTE

- Die Tests sind **ein Angebot** (2 x pro Woche) an alle Beschäftigten, keine Pflicht. Sie werden aber **dringend empfohlen**.

Testkonzept zum ergänzenden Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

HINWEIS: Bitte stets das Hygienekonzept auf der Webseite beachten. In keinem Fall darf auf Infektionsschutzstandards (AHA-L) verzichtet werden.

EINLEITUNG

Wir danken allen Hochschulmitgliedern für ihr Mitwirken und den weiterhin verantwortungsvollen Umgang mit der Pandemie an der KHB. Bitte nutzen Sie die Testmöglichkeiten.

Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland hat nach der [Coronavirus-Testverordnung des Bundes](#) Anspruch auf einen kostenlosen Antigen-Schnelltest pro Woche. Diesen Anspruch können Sie in den Berliner Testzentren bzw. den Test-to-Go-Stellen wahrnehmen (Infos [hier](#)). Für jeden Test stellt die Teststelle eine Bescheinigung aus. Wenn der Schnelltest positiv ausfällt, ergibt sich daraus eine Verpflichtung zur PCR-Nachtestung (zu den Unterschieden der Tests siehe Anhang unten). Das Angebot an Schnell- und PCR-Tests kann sich verändern, ohne dass die Hochschule darauf Einfluss nehmen könnte. Einschränkungen im Hochschulbetrieb können also nicht zuletzt aufgrund von hochschulextern bedingten Verknappungen resultieren.

Das vorliegende Konzept beschränkt sich auf den Einsatz von **Selbsttests an der KHB** (gelegentlich auch „Laienschnelltests“ genannt). Ziele und Grundannahmen des Testkonzepts sind:

- Selbsttests ersetzen in keinem Fall die Maßnahmen im Hygienekonzept, sondern begleiten und unterstützen diese lediglich.
- Die Tests leisten einen Baustein zur Pandemiebekämpfung und zum sicheren Arbeiten an der KHB. Die Selbsttestung unterstützt die Pandemiebekämpfung auf der Basis von Eigenverantwortung. Sonderrechte ergeben sich für Getestete im Hochschulbetrieb nicht. Es ist nicht realistisch, alle Infektionen durch Selbsttests zu bestätigen.
- Nach den Vorgaben des Landes Berlin sind Schnelltests nur als Absicherung der bestehenden Praxis-Formate vorzusehen. Die Tests können daher derzeit für die Hochschulen nicht zu einer Erweiterung der Praxisformate oder der Arbeit in Präsenz beitragen.
- Selbsttests können alleine, selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse, müssen jedoch streng nach der Anleitung durchgeführt werden.
- Durch die Tests sollen vor allem Personen, die sich bereits mit dem Corona-Virus infiziert haben und noch keine typischen Symptome zeigen, frühzeitig erkannt werden. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses können so sofort Schutzmaßnahmen ergriffen werden und somit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Einrichtung und unter Studierenden, Kolleg_innen, Familie und Bekannten verhindert werden.
- Selbsttests sind effizient einzusetzen.
- Auch aufgrund des zunehmenden Anteils von besorgniserregenden Varianten des Virus, die mit einem erhöhten Ansteckungspotenzial einhergehen, ist eine niederschwellige Testung auch ohne Auftreten von Symptomen zu empfehlen.
- Grundlage der Tests ist die [SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) des Landes Berlin.

Testkonzept zum ergänzenden Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

HINWEIS: Bitte stets das Hygienekonzept auf der Webseite beachten. In keinem Fall darf auf Infektionsschutzstandards (AHA-L) verzichtet werden.

UMSETZUNG an der KHB

ALLGEMEIN

- Niemand soll mit Symptomen zur Hochschule bzw. zur Testung kommen. Der Selbsttest dient nicht zur (Vor-)Klärung einer Erkrankung!
- Der Test kann zweimal pro Woche von **allen Hochschulmitgliedern** selbst an der Pforte (Mo. - Fr. von 8 - 20 Uhr) abgeholt werden (der Empfang ist zu quittieren).
- Die Tests erfolgen in den aufgestellten **KHB-Corona-Testzentren** im Foyer und im Hof im Zelt. Maskenpflicht und Abstandsregeln sind zu beachten. Der Wegeführung (Einbahnstraße) ist zu folgen. Es stehen Tische, Sitzgelegenheiten, Desinfektionsmittel und Entsorgungsmöglichkeit für die Testutensilien zur Verfügung. Im Foyer kann das Testergebnis abgewartet werden (etwa 10 bis 15 Minuten).
- Jede Person führt den Selbsttest selbstständig durch. Hinweise zur Durchführung des Tests stehen auf der Rückseite der Packungen und sind zu befolgen. Die Selbsttestergebnisse werden eigenverantwortlich abgelesen.
- In der Pforte findet sich das Formblatt „Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2 Schnelltest“, das im Fall eines positiven Testergebnisses auszufüllen ist, in einen Umschlag zu stecken und in der Pforte abzugeben ist (siehe eigener Kasten unten zu „Verhalten bei einem positiven SARS-CoV-2 Selbsttest“).
- Die Selbsttests sind nicht für den Publikumsverkehr vorgesehen, sondern nur für Hochschulmitglieder. Hochschulmitglieder, die in einer Kalenderwoche ausschließlich im Homeoffice arbeiten, Urlaub haben oder erkrankt sind, haben keinen Anspruch auf einen Test in der entsprechenden Kalenderwoche bzw. können diesen nicht in einer späteren Woche zusätzlich geltend machen. Bitte nutzen Sie in dieser Zeit die kostenlosen [öffentlichen Testzentren](#).
- Ohne Test innerhalb einer Kalenderwoche sollte ein Besuch der Hochschule vermieden werden.
- An der Pforte werden Bescheinigungen für den Hochschulgebrauch ausgestellt. Bescheinigungen für externen Gebrauch sollen nur im Ausnahmefall erbeten werden.

PRAXISFORMATE

1. Für Kleinstformate (Einzelunterricht/Einzelarbeiten o.ä.) bis zu 5 Personen in Ateliers o.ä. ist keine Testpflicht vorgesehen.
2. Für die zulässigen Unterrichtsformate „5+2 Personen“ (oder 6+1) ist keine Testpflicht vorgesehen, solange alle Abstands- und Hygieneregeln inklusive durchgängiges Maskentragen eingehalten werden.
3. Für alle Praxisformate, auch für Prüfungen/Aufnahmeprüfungen von mehr als 5 Personen, bei denen bedingt durch künstlerisches Arbeiten nicht durchgängig eine Maske getragen werden kann, ist es verpflichtend, dass alle Teilnehmer_innen ein negatives Testergebnis vorlegen, das nicht älter als 24 Stunden sein darf.
4. Eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests gilt auch für notwendige Gremien-, Kommissions-Sitzungen in Präsenz mit mehr als 5 Personen.
5. Die Leitung der Sitzung / die Leitung bzw. verantwortliche Person für das Praxisformat hat die Vorlage der negativen Testergebnisse zu kontrollieren oder kann diese Kontrolle auch auf eine andere Person übertragen.

Testkonzept zum ergänzenden Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

HINWEIS: Bitte stets das Hygienekonzept auf der Webseite beachten. In keinem Fall darf auf Infektionsschutzstandards (AHA-L) verzichtet werden.

6. Für Praxisformate, die nicht von den vorstehenden Regelungen zu Tests erfasst sind, können Lehrende auch selbst festlegen, ob die Teilnehmenden Tests vorlegen müssen (z. B. in Werkstätten oder bei größeren Prüfungsformaten, auch wenn dort alle sonstigen Hygieneregungen eingehalten werden).

BESCHÄFTIGTE

- Die Tests sind ein Angebot (2 x pro Woche) an alle Beschäftigten, keine Pflicht. Sie werden aber dringend empfohlen.

Testkonzept zum ergänzenden Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

HINWEIS: Bitte stets das Hygienekonzept auf der Webseite beachten. In keinem Fall darf auf Infektionsschutzstandards (AHA-L) verzichtet werden.

VERHALTEN BEI EINEM POSITIVEN SARS-CoV-2 SELBSTTEST

Mit einem positiven Ergebnis bei einem SARS-CoV-2 Selbsttest besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion. Bei einem positiven Testergebnis gilt:

- das Formblatt „Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2 Schnelltest“ umgehend vor Ort ausfüllen und im Foyer an der Pforte abgeben, jeden Kontakt mit Personal der KHB oder anderen Personen meiden;
- **umgehend** den **Campus verlassen** und sich unverzüglich in die **häusliche Selbstisolation** begeben und die für die Absonderung vom RKI empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen einhalten. Die Absonderung darf zur Durchführung eines PCR-Tests unterbrochen werden. Dies darf nur unter Verwendung einer FFP 2 Maske und nur auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen;
- zwingend einen bestätigende **PCR-Test** durchführen. Dies kann bei der Hausärztin / dem Hausarzt, in einem geeigneten Testzentrum (<https://www.berlin.de/corona/testzentren/>) erfolgen.
- Wenn der **PCR-Test ein negatives Ergebnis** aufweist, muss das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Testergebnis unterrichtet werden, damit die Quarantäne schnellstmöglich beendet werden kann,
- Ist der **PCR Test positiv**, muss Quarantäne eingehalten werden und das zuständige Gesundheitsamt des Wohnsitzbezirkes unverzüglich unter Mitteilung folgender Angaben zu informieren:
 - Vor- und Nachname, Geburtsdatum
 - telefonische Erreichbarkeit
 - Anschrift (Wohnsitz) und ggfs. Anschrift eines davon abweichenden Absonderungsortes
 - E-Mailadresse
 - Tag und durchführende Stelle des Tests, bzw. Angabe Selbsttest
 - Krankheitssymptome, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen inkl. des Tages des ersten Auftretens
- unverzüglich die Personen, zu denen sie in den letzten zwei Tagen vor dem Selbsttest Kontakt hatten, über die mögliche Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 informieren.
- unverzüglich Referentin Personal (ref@kh-berlin.de, 030 47705 223) oder Kanzler (kanzler@kh-berlin.de, 030 47705 316) informieren.

Testkonzept zum ergänzenden Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

HINWEIS: Bitte stets das Hygienekonzept auf der Webseite beachten. In keinem Fall darf auf Infektionsschutzstandards (AHA-L) verzichtet werden.

ANHANG: Informationsgrafiken

WIE kann ich mich WO und mit welchem Test testen lassen?

PCR-Test

Der PCR-Test als diagnostischer Standard wird **in medizinischen Einrichtungen und Testzentren** eingesetzt, um zum Beispiel bei einer Person mit Symptomen abzuklären, ob eine Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt oder um einen positiven Schnell- oder Selbsttest zu verifizieren (bestätigen).

PoC-Antigen-Schnelltest

Antigen-Schnelltests kommen derzeit in Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Schulen zum Einsatz, um Personal oder Bewohner regelmäßig zu testen. Seit dem 8. März können sich alle Bürgerinnen und Bürger einmal wöchentlich mit einem solchen Schnelltest testen lassen. Durchgeführt werden die kostenlosen Tests **in den Testzentren der Gesundheitsämter vor Ort oder von beauftragten Dritten (z.B. Ärzte, perspektivisch auch Apotheken)** – wir informieren hier fortlaufend über neue Einrichtungen für Testungen.

Selbst-Test

Selbsttests können (privat beschafft) zusätzliche Sicherheit in konkreten Situationen im Alltag geben – etwa bei einem privaten Besuch, bei der Inanspruchnahme von (körpernahen) Dienstleistungen oder perspektivisch vor einem Theater- oder Kinobesuch. Fällt ein Selbsttest positiv aus, sollte das Ergebnis unbedingt durch einen PCR-Test bestätigt werden.

Hinweis:

alle Einrichtungen, die Tests anbieten, müssen sich verpflichten, positive Testergebnisse namentlich ans zuständige Gesundheitsamt zu melden. Die gesetzliche Grundlage besteht bereits für ärztlich geführte Einrichtungen und wird in Kürze rechtlich auf alle Testeinrichtungen erweitert.

Ein **PCR-Test** zum Nachweis im Sinne der Verordnung (z.B. bei körpernahen Dienstleistungen) darf **nicht mehr als 24 Stunden vorher** vorgenommen sein. Ein **Schnelltest bzw. ein Selbsttest (unter Aufsicht)** muss durch die testende Einrichtung bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **12 Stunden gültig**.

Testkonzept zum ergänzenden Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

HINWEIS: Bitte stets das Hygienekonzept auf der Webseite beachten. In keinem Fall darf auf Infektionsschutzstandards (AHA-L) verzichtet werden.

Übersicht über die Test-Möglichkeiten

